



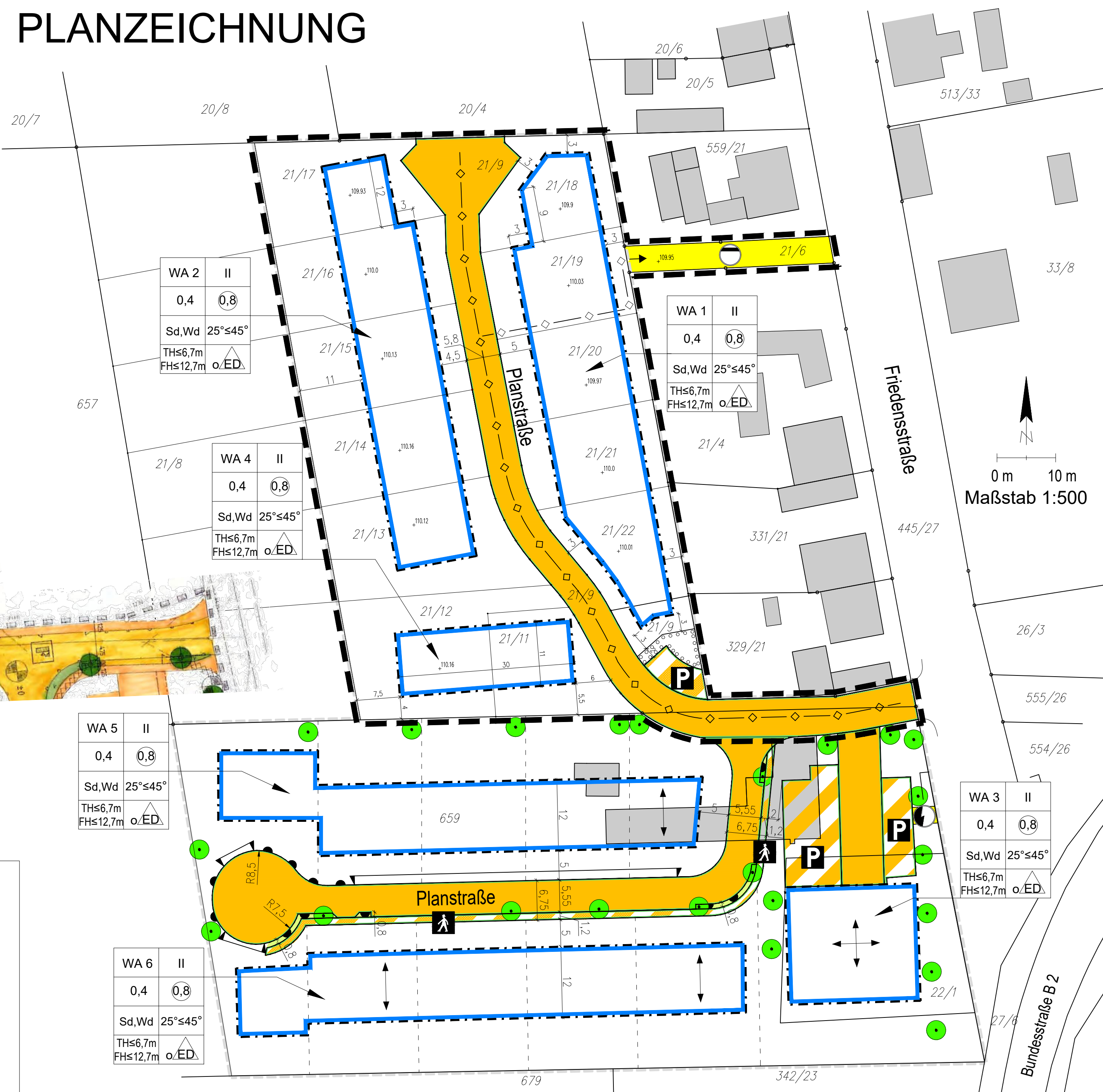
Planausschnitt des Änderungsbereiches in der rechtskräftigen Fassung des Bebauungsplanes

Teil B: Text

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und ähnliche Regelungen) können bei der Gemeinde Krostitz in der Gemeindeverwaltung, Dübener Straße 1, 04509 Krostitz, während der Sprechzeiten eingesehen werden.

- Festsetzungen**
1. **Art der baulichen Nutzung** [§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB]
- 1.1. Allgemein zulässig sind:
- Wohngebäude
 - die der Versorgung des Baugebietes dienenden Läden, Verkaufsfläche $\leq 300\text{m}^2$,
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
- 1.2. Ausnahmsweise können zugelassen werden:
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 - Anlagen für Verwaltungen,
 - nicht störende Handwerksbetriebe.
- [§ 9 Abs. 5 BauNVO]
- 1.3. Unzulässig sind:
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
 - Gartenbaubetriebe,
 - Tankstellen.
- [§ 1 Abs. 6 BauNVO]
2. **Maß der baulichen Nutzung** [§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB]
- 2.1. Für Gebäude mit Untergeschoss oder Tiefgaragen kann eine Erhöhung der in den Nutzungsschablonen zeichnerisch festgesetzten Traufhöhe $\leq 0,5\text{ m}$ zugelassen werden.
3. **Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (auch Carports)** [§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB]
- 3.1. Gebäude als Nebenanlagen $\leq 20\text{ m}^2$ umbauten Raumes sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen als Ausnahme zulässig.
- [§ 31 Abs. 1 BauGB]
- 3.2. Nebenanlagen für die Versorgung des Baugebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser sind als Ausnahme zulässig.
- [§ 14 Abs. 2 BauNVO]
- 3.3. Garagen (auch Carports) und Stellplätze sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- [§ 12 Abs. 6 BauNVO]
- 3.4. Für Wohnungseinheiten mit Nutzflächen $> 100\text{ m}^2$ sind mindestens zwei Stellplätze vorzusehen.
- [§ 12 Abs. 6 BauNVO]
4. **Verkehrsflächen** [§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB]
- 4.1. Die innerhalb der zeichnerisch festgesetzten südlichen Planstraße zeichnerisch festgesetzte Aufteilung für diese Verkehrsfläche ist verbindlich.
5. **Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur, Boden und Landschaft / Ausgleichsmaßnahmen** [§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB]
- 5.1. Regenwasserbewirtschaftung
- 5.1.1. Das auf den Baugrundstücken anfallende Niederschlagswasser von den Dächern baulicher Anlagen ist in grundstücks-eigene Zisternen mit 5.000 Liter Fassungsvermögen aufzufangen und zur Gartenbewässerung zu nutzen. Der Notüberlauf aus den Zisternen ist in innerhalb der Grundstücke angeordnete Mulden-Rigolen-Verankerungsanlagen einzuleiten.
- 5.1.2. Das Niederschlagswasser von der nördlichen Planstraße ist über eine Abwasserleitung, die auf einer Teilstrecke als Staukanal mit einem Fassungsvermögen von 50.000 Liter auszubilden ist, in ein innerhalb des Flurstückes 21/6 mit einem Fassungsvermögen von 60.000 Liter naturnah anzulegendes Versickerungs- und Verdunstungsbecken einzuleiten.
- 5.2. Befestigung von Stellplatzoberflächen, Wegeanlagen und Terrassen
- Die Befestigung von Stellplätzen, Zufahrten, Wegen und Terrassen ist so auszuführen, dass das auf den jeweiligen Flächen anfallende Niederschlagswasser innerhalb dieser Flächen oder ergänzend an deren Rand versickern kann.
6. **Vorkkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes** [§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB]
- 6.1. Auf der Grundlage der Empfehlungen des Dezernates V des Landratsamtes Deitzsch vom 07.10.1997 werden folgende Schutzmaßnahmen festgesetzt:
- 6.1.1. Fenster der Schallschutzklasse 3 für Fenster von Schlaf- und Kinderzimmern mit einem Abstand $\leq 25\text{ m}$ zur Straßenseite der Bundesstraße B 2.
- 6.1.2. Einordnung von lärmempfindlichen Wohnnutzungen (z.B. Schlaf-, Kinder- und Wohnzimmer) in die von der Bundesstraße B 2 abgewandte Gebäudesite.
- 6.1.3. Außenwohnbereiche (Balkone, Terrassen) mit einem Abstand $\leq 25\text{ m}$ zur Straßenseite der Bundesstraße B 2 sind an der von der Bundesstraße B 2 abgewandte Gebäudesite anzuordnen.
7. **Festsetzungen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** [§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB]
- 7.1. Zur landschaftlichen Einbindung und Durchgrünung des Plangebietes sowie Vernetzung ökologischer Umgebungsstrukturen und als Ausgleich für die entstehende Versiegelung infolge der geplanten Wohnbebauung ist an den im Teil A: Planzeichnung mit dem Planzeichen Nr. 13.2 PlanZV „Anpflanzen von Bäumen“ festgesetzten Stellen ein klein- bis mittelkroniger einheimischer, standortgerechter, hochstämmiger Laubbau (mit Ballen, zweimal verpflanzt, Stammumfang 8 cm bis 10 cm) zu pflanzen.
- Die am Planort unversiegelte Fläche (Baumscheibe) muss mindestens 6 m^2 groß sein. Die Bäume sind anzupflanzen. Eine Veränderung der festgesetzten Baumstandorte bis max. 5 m bei Wahrung der festgesetzten Gehölzanzahl ist zulässig.
- 7.2. Vorgärten
- Die Grundstücksflächen zwischen der angrenzenden Verkehrsfläche und der nächstliegenden festgesetzten Baugrenze bzw. deren gradliniger Verlängerung bis zu den seitlichen Grundstücksgrenzen (Vorgärten) sind in ihrer Gesamtheit zu begrünen. Abweichend davon sind in diesen Flächen je Baugrundstück zulässig:
- Einfahrten zu Garagen (einschließlich Carports) oder Stellplätzen sowie sonstige Zuwegungen mit einer Breite von in der Summe $\leq 0,5\text{ m}$,
 - Notwendige und entsprechend Teil B: Text Nr. 8.4. eingegründete Mültonnenstellplätze,
 - Nicht überdeckte Fahrradstellplätze,
 - Flächen für Stellplätze gemäß Teil B: Text Nr. 3.4.
- 7.3. Tiefgaragen sind zu 60% mit einer Oberbodenschicht von $\leq 0,3\text{ m}$ Mächtigkeit zu überdecken und durch standortgerechte Laubsträucher unter Verwendung von Pflanzenware in Quantitäten von $25\text{ cm} \times 150\text{ cm}$ intensiv zu begrünen. 10% der Tiefgaragen sind mit einer Oberbodenschicht von $\leq 1,0\text{ m}$ Mächtigkeit zu überdecken und durch standortgerechte Solitärgehölze mit 1 Stück pro m^2 und einer zu erreichenden Höhe von $\leq 5\text{ m}$ intensiv zu begrünen.
- 7.4. Begrünung von Garagen (einschließlich Carports)
- 7.4.1. Dächer von Garagen (einschließlich Carports) mit einer Dachneigung bis 20° sind mindestens extensiv zu begrünen.
- 7.4.2. Carports sind mit mindestens einer Kletterpflanze (Klimmer) zu begrünen.

Teil A: PLANZEICHNUNG



- 7.5. Hausgärten
- In den Baugebiet ist die Fläche der Baugrundstücke anteilig wie folgt zu bepflanzen:
- mit mindestens einem einheimischen, standortgerechten Laub- oder Obstbaum (Stammumfang mindestens 14 cm bis 16 cm) je angefangene 250 m^2 Baulandfläche und
 - mit einheimischen standortgerechten Sträuchern (vorzugsweise Traubenkirsche, Hasel, Hartriegel, Schneeball, Kirschpflaume oder Salweide; Pflanzdichte wenigstens $40\text{ Stück je } 100\text{ m}^2$) auf mindestens 10% der Baulandfläche. Vorhandene Gehölze sind anrechenbar, sofern sie dauerhaft erhalten werden. Sonstige Pflanzmaßnahmen werden angerechnet.
- 7.6. In die im Teil A: Planzeichnung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchst. a BauGB festgesetzte Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist entlang ihrer nördlichen und nordöstlichen Grenze mit einer Obst- oder Laubgehölzhecke zu bepflanzen. Zusätzlich sind zwei einheimische, standortgerechte Laub- oder Obstbäume in der Qualität Stammumfang $20\text{ cm} - 25\text{ cm}$ zu pflanzen. Für die Bäume ist ein Kronenansatz in $2,5\text{ m}$ Höhe zu gewährleisten und eine offene Bodenfläche von mindestens 6 m^2 vorzusehen.
8. **Örtliche Bauvorschriften** [§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 SächsBO]
- 8.1. Fassadengestaltung
- Für die Fassadengestaltung der Bauhauptkörper ist nur Putz, Holz oder Steinmaterial zulässig. Ausnahmsweise kann Metall zugelassen werden.
- 8.2. Dachaufbauten
- Für die Bauhauptkörper sind Dachaufbauten in Form von Gauben zulässig. Die Summe aller Gauben je Dachseite darf 50% der Dachlänge nicht überschreiten. Der Abstand der Dachaufbauten zum First muss $\geq 1,5\text{ m}$, zum Giebel $\geq 2\text{ m}$ und zur Traufe $\geq 0,8\text{ m}$ betragen.
- 8.3. Außenantennen
- Das Anbringen von Antennen an den Fassaden der Bauhauptkörper ist nicht zulässig.
- 8.4. Mülltonnenstellplätze
- Mülltonnenstellplätze in den Vorgärten sind so zu begrünen (auch mit ergänzenden Hilfsmitteln, wie z.B. Rankgerüsten), dass die direkte Einsicht von Verkehrsflächen nicht möglich ist.
- 8.5. Einfriedungen
- Entlang der Verkehrsflächen sind Einfriedungen nur in Form von einheimischen Laubgehölzhecken oder Holzzaunen zulässig. Die Hecken können zusätzlich entlang der Grundstücksgrenze von vorzugsweise auf der Heckeninnenseite angeordneten Holzzaunen begleitet werden.
9. **Externe Ausgleichsmaßnahmen** [§ 9 Abs. 1a i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB]
- Der Vorhabenträger veranlasst nach Abstimmung mit der Gemeinde Krostitz im Gemeindegebiet die Pflanzung von neuen Laubbäumen in der Qualität Heiser, dreimal verpflanzt, mit Drahtballen, Stammumfang 12 cm bis 14 cm einschließlich einjähriger Anwuchspflege und dreijähriger Entwicklungspflege.

Hinweise

Archäologischer Denkmalschutz - Bodendenkmalpflege

Zur Sicherung bei Erschließungs-, Abbruch-, Ausschachtungs-, Planier- und sonstigen Erdarbeiten eventuell freigelegter archäologischer und bauarchäologischer Funde ist umgehend die untere Denkmalschutzbehörde im Landratsamt Nordsachsen zu informieren. Fundstellen sind inzwischen gemäß § 20 Sächsisches Denkmalschutzgesetz vor weiteren Zerstörungen zu bewahren.

Feuerungsanlagen

Durch Feuerungsanlagen (insbesondere für feste Brennstoffe) kann es in der Umgebung zu Belastungen durch Rauchgas kommen. Aufgrund dessen wird auf die Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV) – und hierbei auf die Ableitbedingungen des § 19 der 1. BImSchV hingewiesen.

Lärmschutz

Zur Vermeidung von schalltechnischem Konfliktpotential wird auf die Hinweise zur Auswahl und Aufstellung von Luft-Wärmepumpen (und/oder Klima-, Kühl- oder Lüftungsgeräten) in der Anlage des „LAi - Leitfadens für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten“, Stand: 28.08.2013 hingewiesen. Fundstellen sind inzwischen gemäß § 20 Sächsisches Denkmalschutzgesetz vor weiteren Zerstörungen zu bewahren.

Fotovoltaikanlagen

Durch die zulässigen solaren Energieerzeugungsanlagen auf den Dächern kann es zu Belastungen (Blendungen) im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes kommen. Aufgrund dessen werden folgende Minderungsmaßnahmen empfohlen:

- matte Oberflächen der Module.
- veränderter Neigungswinkel der Module.
- Vergrößerung des Abstandes der Solarmodule zur umliegenden Bebauung.

Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat hat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Flur 1A „Ehemaliger Sportplatz“ Wohngebiet Krostitz OT Krenstz am 06.12.2018 mit Beschluss Nr. im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist am 15.12.16.12.2018 im Amtsblatt Nr. ... der Gemeinde Krostitz ortsüblich bekannt gemacht worden.

- Krostitz, ____, 201_ Siegel Wolfgang Frauendorf, Bürgermeister
2. Der Gemeinderat hat am 06.12.2018 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Flur 1A „Ehemaliger Sportplatz“ Wohngebiet Krostitz OT Krenstz zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB begutachtet und den Beschluss über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (Beschl.-Nr.) gefasst.

- Krostitz, ____, 201_ Siegel Wolfgang Frauendorf, Bürgermeister
3. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Flur 1A „Ehemaliger Sportplatz“ Wohngebiet Krostitz OT Krenstz einschließlich Begründung hat gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB in der Zeit vom ____, 201_ bis ____, 201_ während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Krostitz, Dübener Straße 1, 04509 Krostitz, zur Einsicht öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, ortsüblich im Amtsblatt der Gemeinde Krostitz Nr. vom ____, 201_ bekannt gemacht worden. Gleichzeitig sind die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom ____, 201_ zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

- Krostitz, ____, 201_ Siegel Wolfgang Frauendorf, Bürgermeister
4. Der Gemeinderat hat die vorgebrachten Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ____, 201_ geprüft und die Abwägungsentscheidung (Beschl.-Nr.) getroffen. Mit Schreiben vom ____, 201_ ist das Ergebnis mitgeteilt worden.

- Krostitz, ____, 201_ Siegel Wolfgang Frauendorf, Bürgermeister
5. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Flur 1A „Ehemaliger Sportplatz“ Wohngebiet Krostitz OT Krenstz „Großplatzschau Ortsmitte“ wurde am ____, 201_ vom Gemeinderat als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom ____, 201_ beschlossen (Beschl.-Nr.). Die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde gebilligt.

- Krostitz, ____, 201_ Siegel Wolfgang Frauendorf, Bürgermeister
6. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Flur 1A „Ehemaliger Sportplatz“ Wohngebiet Krostitz OT Krenstz in der Fassung vom ____, 201_ wird hiermit als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB aus-geliefert.

- Krostitz, ____, 201_ Siegel Wolfgang Frauendorf, Bürgermeister
7. Die Satzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Flur 1A „Ehemaliger Sportplatz“ Wohngebiet Krostitz OT Krenstz sowie die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über dessen Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gegeben worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geld-tendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 und 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Krostitz Nr. ____, vom ____, 201_ am ____, 201_ in Kraft getreten.

- Krostitz, ____, 201_ Siegel Wolfgang Frauendorf, Bürgermeister
8. Die Darstellung des Grenzverlaufes und der Bezeichnung der Flurstücke innerhalb der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes 1. Änderung des Bebauungsplanes Flur 1A „Ehemaliger Sportplatz“ Wohngebiet Krostitz OT Krenstz entspricht den Katasternangaben vom ____, 20__ Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen. Für die Lagerichtigkeit wird keine Gewähr über-nommen.

- Eilenburg, ____, 201_ Siegel Landratsamt Landkreis Nordsachsen Vermessungsamt Amtsleiter

Planzeichenerklärung [entsprechend PlanZV]

- I. Festsetzungen [§ 9 Abs. 1, 4 und 7 BauGB]
1. Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
- WA 2 Allg. Wohngebiet (gem. § 4 BauNVO) mit Angabe der Nr. des Teilbaugebietes, hier z.B. Teilbaugebiet WA 2 § 1 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 Nr. 3 BauNVO
2. Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
- 0,4 Grundflächenzahl (GRZ) § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO
- 0,8 Geschossflächenzahl (GFZ) § 16 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO
- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß § 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO
- TH Maximalthöhe der Traufe (gemessen an der Schnittlinie von Außenkante Außenwand u. Oberkante Dachhaut über Bezugshöhe) § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO
- ≤ 6,7 m
- FH Maximalthöhe des Firstes über Bezugshöhe § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO
- ≤ 12,7 m
- Bezugshöhe ist die mittlere Höhe des natürlichen Geländes im Baugrundstück
3. Bauweise, Baugrenzen, Stellung der baulichen Anlagen § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
- o Offene Bauweise § 22 Abs. 2 BauNVO
- Baugrenze für Hauptbaukörper § 23 Abs. 1 BauNVO
- Firstrichtung der Hauptbaukörper
4. Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
- Öffentliche Straßenverkehrsfläche
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
- Straßenbegrenzungslinie
- Gehweg (öffentlich)
- Parkplatz (öffentlich)
- Ein- und Ausfahrtbereich
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
5. Flächen für Versorgungsanlagen und Abwasserbe-seitigung § 9 Abs. 1 Nr. 12 u. 14 BauGB
- Versorgungsfläche Elektrizität
- Entsorgungsfläche Abwasser (naturnah ge-staltetes Versickerungs- und Verdunstungsbecken mit einem Fassungsvermögen von 60.000 Liter)
6. Führung unterirdischer Entsorgungsleitungen für die Abwasserbeseitigung § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB
- o Abwasserleitung zur Entwässerung der nördli-chen Planstraße, davon eine Teilstrecke als Staukanal mit einem Fassungsvermögen von 50.000 Liter ausgebildet, einschl. Oberlaufleitung zum Versickerungs- u. Verdunstungsbe-cken innerhalb des Flurstückes 21/6
7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Land-schaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB
- o Umgrenzung von Flächen für das Anpflan-zen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchst. a BauGB
- o Anpflanzen von Bäumen
8. Sonstige Planzeichen
- 8.1. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der rechtskräftigen Fassung des Bebauungsplanes
- 8.2. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes
9. Örtliche Bauvorschriften § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 SächsBO
- Sd Satteldach für Hauptbaukörper
- Wd Walmdach für Hauptbaukörper
- DN Dachneigung in Grad für Hauptbaukörper
- 25°<DN≤45° Dachneigung mindestens 25 Grad, aber höchstens 45 Grad

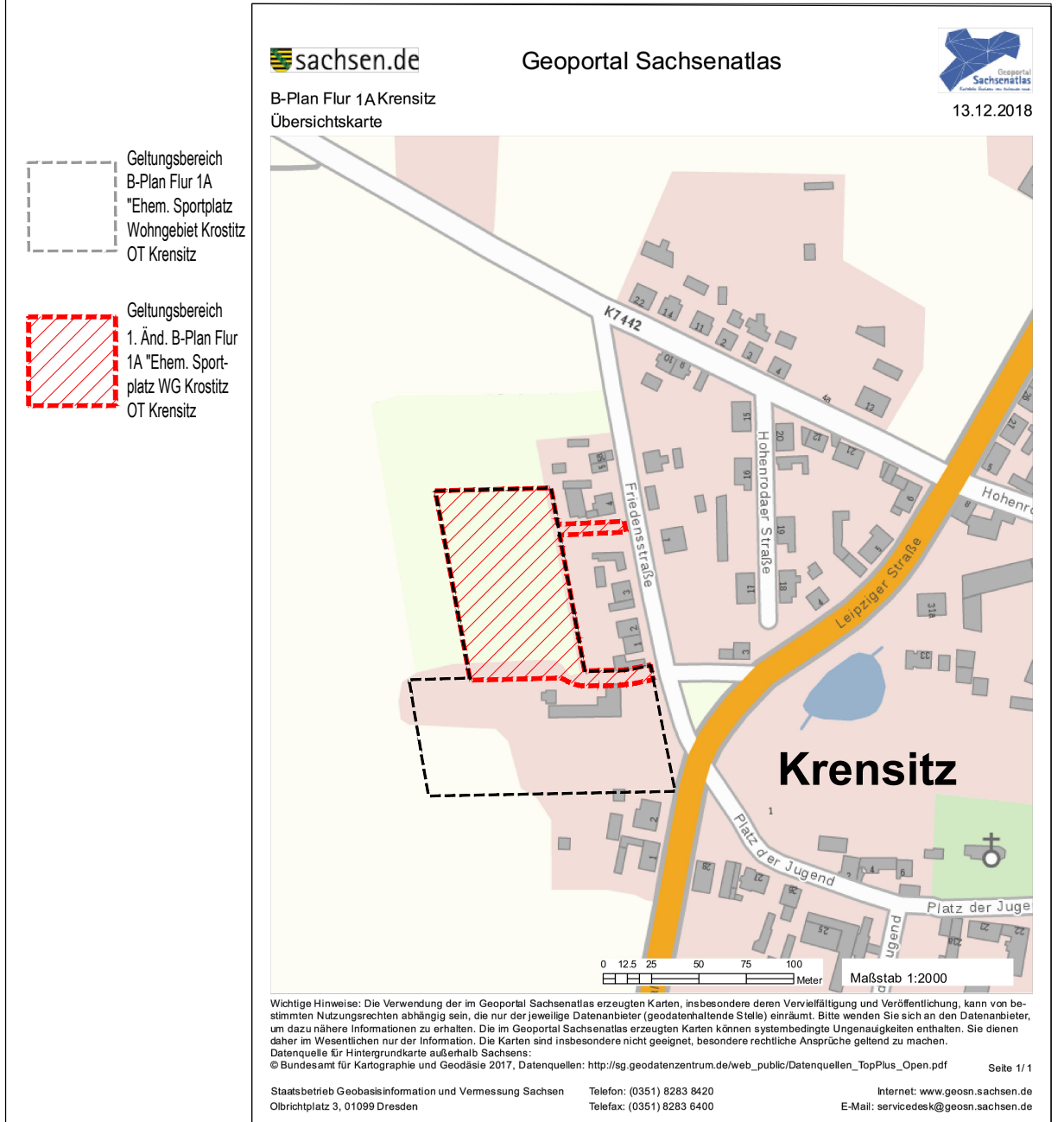
- II. Darstellungen ohne Normencharakter
- Nutzungsschablone:
- | WA 3 | II | Bezeichnung Teilbau-gebiet | Geschossigkeit |
|----------|---------|----------------------------|-------------------------|
| 0,4 | 0,8 | Grundflächenzahl GRZ | Geschossflächenzahl GFZ |
| Sd,Wd | 25°<45° | Dachform | Dachneigung |
| TH≤6,7m | o.E.D. | Firsthöhe | Taufhöhe |
| FH≤12,7m | o.E.D. | Firsthöhe | Bauweise |
- III. Darstellungen der Plangrundlage
- Gebäudebestand
- Flurstücksgrenze mit Grenzstein
- 21/20 Flurstücksnummer

Erläuterungen

- Für den Bebauungsplan 1. Änderung des Bebauungsplanes Flur 1A „Ehemaliger Sportplatz“ Wohngebiet Krostitz OT Krenstz gelten, ergänzend zum BauGB:
- BauNVO (Bauordnungsverordnung) - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S.132) in der zuletzt geänderten Fassung.
 - PlanZV (Planzeichenvorschrift) - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) in der zuletzt geänderten Fassung.
 - Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom 28. Mai 2004 (GVBl. S. 300) in der zuletzt geänder-ten Fassung.



Gemeinde Krostitz Bebauungsplan Flur 1A "Ehemaliger Sportplatz" Wohngebiet Krostitz OT Krenstz 1. Änderung (Entwurf)



- Planverfasser: Dr. Paatz und Partner GmbH
Ingenieurbüro für Stadtplanung und Stadterneuerung
Gerhard-Ellrodt-Straße 24, 04249 Leipzig
Tel.: 0341 4290301, 0341424324
eMail: paatz.gmbh@t-online.de
- 15.12.2018